

REGIERUNGSRAT

10. Juni 2026

26.56

Interpellation betreffend ungenügende Arbeitsmarktintegration ukrainischer Schutzsuchender trotz Fachkräftemangel vom 10. März 2026 von Rahel Gassner-Ruf, SVP, Zofingen (Sprecherin), Andy Steinacher, SVP, Schupfart; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Personen mit Schutzstatus S besitzen überwiegend die ukrainische Staatsangehörigkeit. Allerdings gehören auch Personen mit einer anderen Nationalität zu der vom Bundesrat festgelegten Gruppe der Schutzbedürftigen. Darunter fallen auch nicht ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufenthaltsberechtigt waren, wie zum Beispiel Familienangehörige von ukrainischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sowie andere Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht in der Ukraine, die nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

Mit diversen Angeboten, Instrumenten und Hilfestellungen helfen Bund, Kantone und Gemeinden im Rahmen der Verbundaufgabe Integration Personen zu befähigen, sich für eine Arbeitsstelle in der Schweiz zu qualifizieren beziehungsweise eine solche zu finden. Da für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung keine Integrationspauschale ausgerichtet wird, hat der Bundesrat im April 2022 ein Programm von nationaler Bedeutung zur Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S (Programm S) beschlossen. Ziel ist es, den Betroffenen die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben zu ermöglichen. In diesem Rahmen leistet der Bund Beiträge an die Kantone von Fr. 250.– pro Person und Monat für die Integrationsförderung¹.

¹ gestützt auf Art. 58 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)

Zur Frage 1

"Wie hoch ist die Erwerbsquote der ukrainischen Staatsangehörigen mit Schutzstatus S im Kanton Aargau aktuell sowie jeweils per 31.12.2023, 31.12.2024 und 31.12.2025?"

Die Statistik "6-24 Bestand vorübergehender Schutz (Ausweis S) mit Erwerb nach Kanton" des Staatssekretariats für Migration (SEM) weist die Erwerbstätigenquote per 31. Dezember des betreffenden Jahres aus:

	2023 ²	2024 ³	2025 ⁴
Kanton Aargau	29,7 %	39,1 %	45,2 %
Durchschnitt Schweiz	21,1 %	29,5 %	36,0 %

Tabelle 1: Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S (Total)

Damit liegt der Kanton Aargau deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Aargauer Quote per Ende 2025 wird lediglich von den Kantonen Appenzell Innerrhoden (AI), Obwalden (OW), Nidwalden (NW), Glarus (GL) und Uri (UR) übertroffen, die aufgrund ihrer Struktur und ihres lokalen Arbeitsmarkts andere Voraussetzungen als die grösseren Kantone mitbringen.

Erfahrungsgemäss benötigt die Integration in den Arbeitsmarkt eine gewisse Zeit. Deshalb hat der Bundesrat am 28. Mai 2025 die bis Ende 2025 zu erreichende Erwerbstätigenquote in Abhängigkeit zur Aufenthaltsdauer gesetzt und fordert eine Quote von 50 % für Personen mit Schutzstatus S, die seit mindestens drei Jahren in der Schweiz leben. Seit Januar 2026 weist das SEM in der genannten Statistik in einer zusätzlichen Spalte die Erwerbstätigenquote von Personen aus, die sich seit mindestens drei Jahren in der Schweiz aufhalten:

	Erwerbstätigenquote 28. Februar 2026 ⁵ (Total)	Erwerbstätigenquote 28. Februar 2026 (mindestens 3 Aufenthaltsjahre)
Kanton Aargau	46,3 %	58,9 %
Durchschnitt Schweiz	36,3 %	46,3 %

Tabelle 2: Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S (Total und mit mindestens drei Aufenthaltsjahren in der Schweiz)

Auch hier liegt der Kanton Aargau markant vor den grösseren Kantonen und übertrifft die vom Bundesrat geforderte Quote deutlich.

Die oben erwähnte, vom Bundesrat festgelegte Erwerbstätigenquote von 50 % ist als nationaler Zielwert zu verstehen. Die in jedem Kanton konkret zu erreichende Zielerwerbstätigenquote legt das SEM in Abhängigkeit von der kantonalen Arbeitslosenquote fest, da es in Kantonen mit überdurchschnittlich hohen Arbeitslosenquoten schwieriger ist, Personen mit Schutzstatus S in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Monatsstatistik "[Angaben zum Erwerb der Personen mit Schutzstatus S](#)"⁶ des SEM per 31. Dezember 2025 ist zu entnehmen, dass der Kanton Aargau die um die Arbeitslosenquote bereinigte Zielerwerbstätigenquote um +17,7 % übertrifft. Damit weist er die höchste positive Abweichung aller Kantone auf.

² <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2023/12.html>

³ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2024/12.html>

⁴ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2025/12.html>

⁵ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2026/02.html>

⁶ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/ukraine/statistiken.html>

Zur Frage 2

"Wie hoch ist die Arbeitslosenquote unter ukrainischen Schutzsuchenden im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sowie zu anderen ausländischen Bevölkerungsgruppen im Kanton Aargau?"

Als arbeitslos gilt, wer bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum angemeldet ist, keine Stelle hat und sofort vermittelbar ist, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wird oder nicht. Die Arbeitslosenquote wird folgendermassen berechnet: Anzahl Arbeitslose geteilt durch Anzahl Erwerbspersonen multipliziert mit 100.

Die Zahl der Erwerbspersonen wird seit 2010 im Rahmen von Strukturerhebungen zum Erwerbsleben der Bevölkerung durch das Bundesamt für Statistik als jährlich durchgeführte Stichprobe erhoben. Solche jährlich durchgeführte Strukturerhebungen können zu sogenannten Mehrjahres-Poolings zusammengefasst werden. Das SECO setzt für die Berechnung der Arbeitslosenquoten deshalb die Arbeitslosenzahlen ab 1. Januar 2023 ins Verhältnis zu den Erwerbspersonenzahlen aus dem 3-Jahres-Pooling der Strukturerhebungsdaten 2021–2023.

Personen mit Schutzstatus S

Per 30. April 2026 sind 369 Personen mit Aufenthaltsstatus S als arbeitslos registriert. Da spezifisch für diese Gruppe keine Zahlen zu den Erwerbspersonen nach der oben ausgeführten Definition bestehen, kann keine Arbeitslosenquote ausgewiesen werden. Zur Einordnung wird an dieser Stelle festgehalten, dass sich zu jenem Zeitpunkt 3'577 Personen im erwerbsfähigen Alter (18- bis 64-jährig) im Kanton Aargau aufgehalten haben.

Übrige ausländische Bevölkerung

Per 30. April 2026 waren 6'804 übrige Ausländerinnen und Ausländer arbeitslos. Gemessen an der Anzahl Erwerbspersonen unter den übrigen Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Aargau von 112'666 Personen ergibt sich ein Prozentsatz von 6 %.

Gesamtbevölkerung

Per 30. April 2026 waren insgesamt 12'814 Personen arbeitslos. Gemessen an der Gesamtheit der Erwerbspersonen im Kanton Aargau von 390'448 Personen ergibt sich ein Prozentsatz von 3,3 %.

Zur Frage 3

"Welche Kenntnisse liegen dem Regierungsrat über das Qualifikationsniveau ukrainischer Schutzsuchender im Kanton Aargau vor (Berufsabschlüsse, Hochschulabschlüsse)?"

Dem Regierungsrat liegen keine eigenen Statistiken vor. Dem [Fachbericht des SEM zum Programm S, Aktualisierung 2024](#), vom 11. Oktober 2024 ist auf Seite 9 folgendes zu entnehmen:

Das SEM erhebt Daten zu Sprachkenntnissen, Bildungsniveau und Beruf von Personen mit Schutzstatus S über die Online-Plattform "RegisterMe", die von Schutzsuchenden für die Antragstellung benutzt werden kann. Dies ist jedoch freiwillig, weshalb kein vollständiges Bild vorliegt. Die zwischen dem 1. Juli 2023 und dem 30. September 2023 vom SEM erhobenen Zahlen bestätigen die Ergebnisse früherer Studien, die vom oder im Auftrag des SEM durchgeführt wurden. Personen mit Schutzstatus S sind gut ausgebildet: 58 % der Befragten verfügen über einen tertiären Abschluss und 91,5 % haben mindestens eine Ausbildung auf Sekundarstufe abgeschlossen. Die Lehrgänge wurden vorwiegend in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Recht (21 %), Ingenieurwesen und Baugewerbe (21 %), Gesundheit (10,4 %) und Bildung (9,3 %) absolviert. Zudem geben 52 % der Befragten an, sich mit ihren Englischkenntnissen zumindest im Alltag verständigen zu können. 34 % schätzen ihre Englischkenntnisse als gut ein. Auf Deutsch konnten sich im Jahr 2023 14 % in Alltagssituationen verständigen.

Zur Frage 4

"Welche Hauptursachen identifiziert der Regierungsrat für die vergleichsweise tiefe Erwerbsquote ukrainischer Schutzsuchender trotz Fachkräftemangel und vorhandener Qualifikation?"

Der Regierungsrat ist gestützt auf die zitierten Statistiken nicht der Ansicht, dass die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus S im Kanton Aargau vergleichsweise tief ausfällt. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall.

Dass bei Personen mit Schutzstatus S oder anderen Geflüchteten trotz des Fachkräftemangels und vorhandener Qualifikation die Arbeitsmarktintegration nicht unmittelbar gelingt, hat vielfältige, sich überlagernde Gründe. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende wesentliche Ursachen genannt werden:

- Auf individueller Ebene können es fehlende Sprachkenntnisse oder fehlende Schlüsselqualifikationen sein, oder den Betroffenen fehlen Basisinformationen, wie der Arbeitsmarkt in der Schweiz funktioniert.
- Flucht, Kriegssorgen, Trennung von Angehörigen, Trauma und unsichere Lebensumstände mindern die Arbeitsfähigkeit oder erschweren den Einstieg.
- Viele Schutzsuchende verfügen über Diplome auf Tertiärstufe. Die Verfahren um Validierung und Niveaubestätigungen beziehungsweise Diplomanerkennung dauern aber lange, oder das Qualifikationsprofil des im Ausland erlernten Berufs existiert in der Schweiz so nicht, beziehungsweise ist nur sehr punktuell deckungsgleich mit einem Schweizer Berufsprofil. Das führt dazu, dass die Person keine qualifikationsadäquate Anstellung als Fachkraft findet und deshalb einer unqualifizierten Tätigkeit nachgehen muss.
- In anderen Fällen gelingt das Matching zwischen Qualifikation und Nachfrage nicht: Offene Stellen befinden sich in Bereichen, die andere Profile verlangen oder sich mit der familiären Situation nicht vereinbaren lassen (zum Beispiel Schichtarbeit). Ein grosser Teil der Schutzsuchenden aus der Ukraine sind Frauen mit Kindern: Knappheit, Kosten und Öffnungszeiten von Kinderbetreuungsangeboten sowie fehlende familiäre Netzwerke erschweren besonders die Bewerbung für Vollzeitstellen.
- Für einen erfolgreichen Arbeitsmarkteintritt braucht es schliesslich auch die Bereitschaft von Unternehmen und Arbeitgebenden, Schutzsuchende oder andere Geflüchtete einzustellen. Erfahrungsgemäss stellt die mit dem rückkehrorientierten Status verbundene Unsicherheit für Arbeitgebende teilweise eine weitere Hürde dar. Hohe Erwartungen an "Schweizer Erfahrung", lokale Referenzen, spezifische Bewerbungsstandards (Dossier, Zeugnisse, Arbeitszeugnisse) und fehlende Netzwerke erschweren den Einstieg.

Zur Frage 5

"Wie bereitet sich der Regierungsrat des Kantons Aargau auf die ab März 2027 mögliche Umwandlung von Schutzstatus-S-Ausweisen in Aufenthaltsbewilligungen B vor, und mit wie vielen entsprechenden Gesuchen rechnet er?"

Gemäss einer Auswertung des SEM aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem vom 31. Januar 2026 könnten im Kanton Aargau nächstes Jahr 3'441 Personen mit Schutzstatus S eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten, weil sie die Grenze der fünfjährigen Aufenthaltsdauer überschreiten. Das SEM ist als weisungsbefugte Behörde zusammen mit der Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden (VKM) unter Einbezug der einzelnen kantonalen Migrationsbehörden daran, die konkreten Auswirkungen und die detaillierte Praxis zu den zuvor noch nie angewendeten Gesetzesbestimmungen festzulegen. Dabei geht es nicht nur um die Frage zur Erteilung der Aufenthaltsbewilligung B nach fünfjähriger Aufenthaltsdauer (Anspruch gemäss Art. 74 Abs. 2 Asylgesetz [AsylG]) und um die

Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Härtefalls (gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG) sowie um die allfällige Erteilung von kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen zwecks Erwerbstätigkeit, sondern auch um Folgefragen wie zum Beispiel Familiennachzug und Kantonswechsel nach der Umwandlung. Erst gestützt auf das Ergebnis der laufenden Arbeiten kann der für die Umsetzung nötige Ressourcenbedarf abgeschätzt werden.

Zur Frage 6

"Welche Kriterien werden im Kanton Aargau bei der Prüfung und Entscheidung über die Erteilung oder Nicht-Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B an Personen mit Schutzstatus S angewendet, und welchen Handlungsspielraum haben die kantonalen Behörden dabei im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben? Welche Rolle spielt dabei insbesondere die Erwerbstätigkeit oder die Arbeitsmarktintegration der Gesuchstellenden?"

Der Regierungsrat geht unter Vorbehalt der noch laufenden Umsetzungsarbeiten (siehe Antwort zur Frage 5) von folgender Rechtsauffassung aus:

Gemäss Art. 74 Abs. 2 AsylG haben Personen mit Schutzstatus S nach fünf Jahren Aufenthalt einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung B, welche bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist. Die Aufenthaltsbewilligung ist somit einzig an das Bestehen des vorübergehenden Schutzes und nicht an andere Kriterien wie zum Beispiel eine Erwerbstätigkeit gebunden. Sie erlischt von Gesetzes wegen erst mit der Aufhebung des vorübergehenden Schutzes. Aufgrund des gesetzlichen Anspruchs besteht für die kantonalen Migrationsbehörden kein Handlungsspielraum.

Nach fünf Jahren Aufenthalt besteht zusätzlich die Möglichkeit, ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines Härtefalls gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG zu stellen. Die Kriterien richten sich in Anwendung des verfassungsmässigen Grundsatzes der rechtsgleichen Behandlung nach den in der langjährigen Praxis entwickelten Voraussetzungen für die Härtefallprüfung bei Personen aus dem Asylbereich. Dazu gehören unter anderem die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkenntnisse, die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, der Gesundheitszustand und die Offenlegung der Identität. Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat an ihrer Herbstversammlung 2025 die VKM beauftragt, gemeinsam mit dem SEM unter Einbezug der wesentlichen Arbeitspartner einen pragmatischen und einfachen Vorschlag (mit Varianten) zur effizienten Handhabung von Härtefallgesuchen von Personen mit Schutzstatus S, der auch eine schweizweit einheitliche Praxis zulässt, zu erarbeiten. Diese Arbeiten sind nach wie vor im Gang sowie abhängig davon, ob beziehungsweise wie die im National- und Ständerat eingebrachten, gleichlautenden (25.3274) und (25.3689) Motionen "Fehlansätze in der Asylpolitik reduzieren" umgesetzt werden, die eine mindestens zehnjährige Aufenthaltsdauer für die Erteilung einer Härtefallbewilligung fordern.

Zur Frage 7

"Was sind die Kostenfolgen für die Gemeinden, welche sich aus der Umwandlung des Status Vorläufige Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung B ergeben?"

Der Ausweiswechsel der Schutzbedürftigen nach fünf Jahren hat für die Gemeinden erhebliche finanzielle Mehrbelastungen zur Folge.

Für Schutzsuchende ohne Aufenthaltsbewilligung (Status S) erstattet der Kanton den Gemeinden (und der Bund dem Kanton) während fünf Jahren die Kosten für die Sozialhilfe. Das Bundesparlament hat am 20. März 2026 mit dem Entlastungspaket 27 beschlossen, dass der Bund nach fünf Jahren für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung (B) keine Kosten mehr übernimmt. Gestützt

auf § 34 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) entfällt in diesem Fall auch der Kostenersatz des Kantons an die Gemeinden. Die Gemeinden haben somit ab dem Ausweiswechsel die Sozialhilfekosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung vollständig zu tragen.

Groben Schätzungen zufolge könnten die gesamten Sozialhilfekosten für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung im Kanton Aargau im Jahr 2027 bis zu rund 30 Millionen Franken betragen. Weil laufend weitere Schutzbedürftige eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, könnten sich die Sozialhilfekosten bis zum Jahr 2029 verdoppeln und anschliessend noch weiter steigen. Mit zunehmender Erwerbsintegration und allfälligen Ausreisen würden die Kosten jedoch tiefer ausfallen. Es liegt daher im Interesse von Gemeinden (und Kanton), die Schutzsuchenden nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Gegen das Entlastungspaket 27 kann das Referendum ergriffen werden. Die Frist läuft bis am 9. Juli 2026. Bei einer Ablehnung des Entlastungspakets 27 würde die geltende Gesetzgebung weitergeführt. Demnach würde der Bund für Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung während fünf Jahren eine hälftige Abgeltung der Globalpauschale an die Kantone ausrichten. In diesem Fall würde der Kanton den Gemeinden gestützt auf § 34 SPV während derselben Zeitdauer ebenfalls einen hälftigen Kostenersatz leisten.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist sich der Belastung bewusst, die auf die Gemeinden zukommen wird, und prüft deshalb verschiedene Entlastungsmassnahmen. Dies erfolgt auch im Rahmen der Beantwortung der (26.134) Motion betreffend Entlastung der Aargauer Gemeinden aufgrund des Statuswechsels von Schutzstatus S zur Aufenthaltsbewilligung B vom 28. April 2026 von Patrick Gosteli, SVP, Böttstein (Sprecher), Carole Binder-Meury, SP, Magden, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Dr. Hanspeter Hilfiker, FDP, Aarau, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, Andreas Schmid, FDP, Lenzburg, Markus Schneider, Mitte, Baden, Bruno Tüscher, FDP, Münchwilen, Roland Vogt, SVP, Wohlen, die am 28. April 2026 im Grossen Rat eingereicht worden ist. Diese fordert unter anderem, dass sich der Kanton während fünf Jahren zur Hälfte an den Sozialhilfekosten für Schutzsuchende mit Aufenthaltsbewilligung B beteiligt.

Für die Gemeinden gibt es im Bereich der Integrationsförderung nach der Umwandlung gemäss Art. 74 Abs. 2 AsylG keine finanziellen oder prozessualen Änderungen, vorbehältlich der geplanten Präzisierung der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA), zu der der Bund aktuell eine Vernehmlassung durchführt. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung gehören wie vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge zur Zielgruppe der Integrationsagenda Schweiz (IAS). Im Kanton Aargau wurde die Umsetzung des Programms S an die IAS angelehnt und seit 2022 laufend optimiert. Somit können die bestehenden Integrationspläne und Massnahmen für Schutzbedürftige mit und ohne Aufenthaltsbewilligung ab März 2027 zulasten der entsprechenden Bundesbeiträge und im Rahmen der bestehenden Prozesse des Amts für Migration und Integration Kanton Aargau des Departements Volkswirtschaft und Inneres mit den Gemeinden fortgeführt werden.

Zur Frage 8

"Was bedeutet die Umwandlung des Status Vorläufige Aufnahme in eine Aufenthaltsbewilligung B in Bezug auf die Anwendung der Sozialhilfetarife?"

Der Leistungsanspruch von Schutzbedürftigen ist wie folgt: Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung erhalten Asylsozialhilfe gemäss § 17e und 17g SPV. Diese umfasst neben den Wohn- und Gesundheitskosten eine Tagespauschale für Verpflegung von Fr. 9.– für Jugendliche und Erwachsene sowie von Fr. 8.50 für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr, Fr. 1.– Taschengeld ab dem 6. Lebensjahr und ein monatliches Kleidergeld von Fr. 20.–. Dazu kommen je nach Lebenssituation und auf Antrag situationsbedingte Leistungen.

Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung B erhalten ordentliche Sozialhilfe nach den Ansätzen der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (Art. 3 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen [Asylverordnung 2, AsylV 2]; § 16 Abs. 2 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG]; § 2a Sozialhilfe- und Präventionsverordnung [SPV]; SKOS-Richtlinien). Diese Ansätze umfassen neben den Wohn- sowie den Gesundheitskosten einen monatlichen Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GLB) von Fr. 1'061.– für eine Einzelperson. Der GLB berechnet sich nach einer Äquivalenzskala und beträgt für einen Vierpersonenhaushalt Fr. 2'271.– pro Monat. Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung verfügen über die freie Wohnsitzwahl im Kanton und können eine eigene Wohnung beziehen.

Der Bund prüft derzeit infolge der Forderungen seitens Kantone und Gemeinden verschiedene Anpassungen des Bundesrechts in Bezug auf die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung. Unter anderem prüft der Bundesrat eine Änderung der Asylverordnung 2, die den Kantonen ermöglichen soll, bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung weiterhin reduzierte Sozialhilfeansätze anzuwenden. In diesem Fall beabsichtigt der Regierungsrat, bei Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung B eine Gesetzesanpassung vorzuschlagen, wonach die reduzierten Sozialhilfeansätze angewendet werden können. Dazu wäre eine Änderung von § 16 Abs. 2 SPG, der die Gewährung von Sozialhilfe an Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung nach den ordentlichen Bestimmungen des SPG respektive den Ansätzen der SKOS-Richtlinien vorsieht, notwendig.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'632.–.

Regierungsrat Aargau